



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Stadtrat von Chur beschloss an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte und einen Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Eine Vorprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntgabe des Stadtratbeschlusses vom 19. Dezember 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 5. Januar 2012. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2012 ersuchte die Stadt Chur das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte

Bei den vom Stadtrat von Chur beschlossenen Planänderungen handelt es sich um Anpassungen aufgrund von Grenzmutationen in der amtlichen Vermessung, um Zuteilungen von städtischen Strassenparzellen zum übrigen Gemeindegebiet sowie um Anpassungen aufgrund von Änderungen der Bodenbedeckung. Sämtliche Anpassungen sind untergeordnete Planänderungen im Sinne von Art. 48 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Der Zonenplan 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte vom 19. Dezember 2011 gibt zu keinen speziellen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte

Zu den geringfügigen Anpassungen der Gewässerabstandslinien ergeben sich keine Bemerkungen. Der Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte vom 19. Dezember 2011 kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonenplan (Planänderung von untergeordneter Bedeutung) 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte** vom 19. Dezember 2011 wird genehmigt.
2. Der **Generellen Gestaltungsplan (Planänderung von untergeordneter Bedeutung) 1:10 000 Übersicht / 1:2000 Planausschnitte** vom 19. Dezember 2011 wird genehmigt.
3. Der Stadtrat Chur wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Der Stadtrat Chur sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

- Stadtrat Chur, Stadthaus, 7000 Chur
- Amt für Schätzungswesen
- Amt für Raumentwicklung
- Departementssekretariat

Chur, 27. April 2012

mitgeteilt am: 1. Mai 2012

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



EINSCHREIBEN

Hansjörg Trachsel, Regierungsrat